



Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Herrn Thomas Zellner
Ditthornstraße 10
93055 Regensburg

Telefon 0941 7965-165
E-Mail thomas.zellner@hwkno.de

Hiermit beantrage ich gem. § 37 Absatz 2 Handwerksordnung bzw. § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz die ausnahmsweise Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung im

Ausbildungsberuf _____

im Sommer _____ im Winter _____

Angaben zum/zur Antragsteller/Antragstellerin

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss: ohne Hauptschulabschluss
 Hauptschulabschluss
 Realschulabschluss oder vergleichbar
 Hochschul-/Fachhochschulreife
 im Ausland erworbener Abschluss

Folgende Berufsausbildung kann ich nachweisen (Mehrfachnennungen zulässig)

Von _____ bis _____ als _____

Firma: _____

mit Abschluss ohne Abschluss

Folgende Berufsfachschulausbildung kann ich nachweisen (Mehrfachnennungen zulässig)

Von _____ bis _____ als _____

Berufsfachschule: _____

mit Abschluss ohne Abschluss

Folgende praktische Tätigkeiten kann ich nachweisen (Mehrfachnennungen zulässig)

1. Von _____ bis _____ als _____

bei Firma: _____

2. Von _____ bis _____ als _____

bei Firma: _____

3. Von _____ bis _____ als _____

bei Firma: _____

Dem Antrag müssen beiliegen

- Lebenslauf
- Arbeitszeugnisse
- Sozialversicherungsnachweise
- Bestätigungen bzw. Nachweise über erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten
- Gesellen- bzw. Abschlussprüfungszeugnis in Kopie (falls bereits eine Prüfung abgelegt wurde)
- Abschlusszeugnis der Berufsfachschule (falls eine Berufsfachschule besucht wurde)

Erklärung des Antragstellers

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zum Entzug des Prüfungszeugnisses führen können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

§ 37 (HwO)

...

(2) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

§ 45 Zulassung in besonderen Fällen (BBiG)

...

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.